

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: FD7-2023-0394

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, geprüft:

In der Gemeinde Ostercappeln, Gemarkung Hitz-Jöstinghausen, Flur 2, ist die Anlage eines naturnahen Hochwasserrückhaltebeckens geplant.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Das Vorhaben hat keine Bedeutung für das Landschaftsbild. Eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht durch das Vorhaben nicht. Das Schutzgut Fläche wird durch das Vorhaben ebenfalls nicht negativ beeinträchtigt. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. Denkmäler sind am Standort nicht vorhanden. Das Vorhaben kann negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser haben, da die Durchgängigkeit des Gewässers beeinflusst werden kann. Das geplante Dammbauwerk mit der im Hauptschluss durchströmten Drossel ist so konstruiert, dass es zu keiner schweren oder komplexen Beeinträchtigung der Durchgängigkeit (Fischfauna, Makrozoobenthos, Sedimente, gewässerbegleitende Fauna) kommt. Die Barrieren sind durchwanderbar und leicht zu überqueren, ohne zu weiteren Gefährdungen zu führen. Stoffliche Belastungen entstehen ebenfalls nicht und hydraulisch ist das Vorhaben positiv zu sehen, da Retentionsraum aktiviert und z. B. Erosion bei Starkregenfällen reduziert wird. Somit sind negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten. Negative Umweltauswirkungen sind ebenfalls auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt möglich. Während der Baumaßnahmen wird es zu Beeinträchtigungen durch Lärm und zu temporären Schäden des Lebensraums verschiedener Arten kommen. Diese Beeinträchtigung ist überschaubar und lediglich temporär. Darüber hinaus werden diverse Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt, um die Beeinträchtigungen weiter zu verringern. Nach der Baumaßnahme werden die beeinträchtigten Flächen wieder eingesät und wiederhergestellt. Somit sind erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht zu erwarten. Auf das Schutzgut Boden können ebenfalls negative Auswirkungen möglich sein. Durch den Bodenaushub gehen zunächst Bodenfunktionen verloren. Bei einer fachgerechten Verwertung können jedoch Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Durch die Bautätigkeit kann darüber hinaus temporär ein negativer Einfluss auf das Schutzgut Boden erfolgen (Baustraßen, Lagerflächen, Arbeitsbereiche etc.). Unter Einhaltung der technischen Vorgaben zu bodenschonenden Erdarbeiten werden die Auswirkungen vermindert. Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird daher als unerheblich gewertet. Darüber hinaus soll das geplante Vorhaben innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“ umgesetzt werden. Das geplante Bauwerk bindet sich sehr gut in die sehr hügelige Landschaft ein. Die Schutzziele des Gebietes werden durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt. Zudem befinden sich im Vorhabengebiet geschützte Biotope. Die in der Nähe liegenden Biotope sind überwiegend Quellbereiche, die nicht durch eine gewässerverändernde Maßnahme betroffen sind, da sich hier nicht der Grundwasserspiegel verändern wird. Das Fließwasserbiotop im Osten der Baumaßnahme liegt weiter flussaufwärts und wird nicht erheblich von den Maßnahmen beeinträchtigt. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil im Einwirkungsbereich nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 23.08.2023

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. Hillebrand